

Finanzordnung der Schachjugend Rheinhessen

I Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehende Finanzordnung der Schachjugend Rheinhessen regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung der Schachjugend Rheinhessen.
2. Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz äußerster Sparsamkeit.

II Geldmittel der Schachjugend Rheinhessen

Die Einnahmen der Schachjugend Rheinhessen bestehen aus einem jährlich neu zu vereinbarenden Betrag, den der Schachbund Rheinhessen e.V. an die Schachjugend Rheinhessen überweist (ordentliche Einnahmen) und aus Spenden, Sonderzuwendungen und dergleichen (außerordentliche Einnahmen).

III Verwendung der Geldmittel

1. Der Kassenwart muss jährlich der Jugendversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorlegen.
2. Der Haushaltsplan muss eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben enthalten.
3. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen sich ausgleichen.
4. Die Mittel sind entsprechend des Haushaltsplans zu verwenden. Einsparungen bei einzelnen Ansätzen können mit einem Mehrbedarf bei anderen Ansätzen nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes ausgeglichen werden.
5. Unvorhergesehene Mehreinnahmen eines Geschäftsjahres sind, soweit sie nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen werden, nach Beschluss des Vorstandes zu verwenden.

IV Verwaltung der Geldmittel

1. Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen.
2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
3. Bei Ausgaben von mehr als EUR 50.- muss der 1. oder der 2. Vorsitzende gegenzeichnen.

V Auslagenerstattung

1. Vorstandsmitgliedern sowie Beauftragten der Schachjugend Rheinhessen wird – soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind – Auslagenersatz nach folgenden Grundsätzen gewährt:
 - a) Sachliche Auslagen werden nach Beleg erstattet. Bei Porto, Kopien und Telefonkosten genügt eine einfache Aufstellung.
 - b) Fahrtkosten werden wie folgt erstattet: Pro gefahrenem km werden EUR 0,21 vergütet, dieser Betrag erhöht sich um EUR 0,02 pro Mitfahrer. Soweit möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
2. Tagegelder sowie Sitzungsgelder für Vorstandssitzungen werden nicht gezahlt.
3. Abrechnungen für ein Geschäftsjahr müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres eingereicht werden.

VI Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung

1. Der Kassenwart hat der Jugendversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlussbericht vorzulegen.
2. Die Kassenführung ist gemäß §9 der Satzung der Schachjugend Rheinhessen jährlich zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen rechtzeitig vor der Jugendversammlung vorzulegen.

VII Inkrafttreten

Die Finanzordnung der Schachjugend Rheinhessen tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsorgan der Schachjugend Rheinhessen zum 01.07.2005 und durch Beschluss der Jugendversammlung der Schachjugend Rheinhessen vom 21.05.2005 in Kraft.

Stand: 21.05.2005